

Gönnerverein
Spitex
March



Reglement des
Gönnerverein Spitex March

Impressum

Adresse:	Gönnerverein Spitex March Bahnhofstrasse 10, 8853 Lachen info@goenner-spitex-march.ch www.goenner-spitex-march.ch
Fassung:	24. Juni 2026
Anmerkung	Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird im nachfolgenden Text für alle Funktionsbezeichnungen etc. die männliche Form verwendet.

Präambel

Der Gönnerverein Spitex March unterstützt die Zielsetzungen der Spitex March AG und engagiert sich für die Förderung der ambulanten Pflege und Betreuung im Bezirk March.

Mitgliederbeiträge, Spenden und weitere Zuwendungen sollen gezielt zur Verbesserung der Lebensqualität von Klientinnen und Klienten, zur Förderung innovativer Projekte sowie zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die Anliegen der ambulanten Versorgung eingesetzt werden.

Das vorliegende Reglement konkretisiert die Bestimmungen der Vereinsstatuten und legt die organisatorischen Abläufe sowie die Grundsätze für die Verwendung der finanziellen Mittel fest. Es soll eine transparente, nachvollziehbare und zweckmässige Mittelverwendung sicherstellen.

1. Zweck und Inhalt

Gestützt auf die Statuten des Gönnerverein Spitex March regelt das vorliegende Reglement die Vorstandsarbeit, die Geschäftsführung sowie die Grundsätze der Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins.

Es bezweckt eine transparente, zweckgebundene und ordnungsgemässe Verwendung der Vereinsmittel und schafft Klarheit für die Organe und Mitglieder des Vereins.

2. Administration

2.1 Grundsatz

Der Vorstand sorgt für eine sachgerechte, zweckmässige und effiziente Organisation der administrativen Abläufe des Vereins. Er überprüft diese Abläufe mindestens einmal jährlich und nimmt bei Bedarf Anpassungen vor.

2.2 Auslagerung

Der Vorstand ist berechtigt, die Verwaltung der Vereinsgeschäfte ganz oder teilweise zu marktgerechten Konditionen an Dritte zu übertragen. Dazu gehören insbesondere:

- die Führung der Buchhaltung
- die Führung der Mitgliederlisten
- der Versand der Rechnungen zur Begleichung der Mitgliederbeiträge

Der Vorstand bleibt für die ordnungsgemässe Erfüllung der ausgelagerten Aufgaben verantwortlich.

3. Öffentlichkeitsarbeit

3.1 Grundsatz

Der Verein setzt sich im Rahmen seines statutarischen Zwecks mittels Öffentlichkeitsarbeit für die Förderung der Gesundheitsentwicklung, der Selbstständigkeit und der Lebensqualität der Bevölkerung im Einzugsgebiet der Spitex March AG ein.

3.2 Inhalte

Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst insbesondere:

- die Information der Bevölkerung und der Mitglieder über Ziele, Angebote und Projekte des Vereins und der Spitex March AG

- die Durchführung oder Unterstützung von Informations- und Sensibilisierungsveranstaltungen
- die Erstellung und Verbreitung von Publikationen (Print- und digitale Medien)
- Auftritte an öffentlichen Anlässen, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
- Massnahmen zur Imagepflege sowie zur Gewinnung von Mitgliedern, Gönnerinnen und Gönnern.

3.3 Zuständigkeit

Für die Planung, Koordination und Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit ist der Vorstand zuständig. Er kann einzelne Mitglieder oder Arbeitsgruppen damit beauftragen.

4. Verwendung der Finanzen

4.1 Grundsatz

Die finanziellen Mittel des Gönnerverein Spitex March – bestehend aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Legaten und weiteren Einnahmen – sind ausschliesslich im Sinne des statutarischen Vereinszwecks zu verwenden.

Die Mittel sind sorgfältig, wirtschaftlich und transparent einzusetzen. Eine zweckwidrige Verwendung ist ausgeschlossen.

4.2 Betriebskapital

4.2.1 Zweck

Mit dem Betriebskapital stellt der Vorstand die laufende Funktionsfähigkeit des Vereins sicher. Dazu gehören insbesondere Aufwendungen für Administration, Kommunikation, Revision sowie kleinere Informations- oder Mitgliederanlässe.

4.2.2 Umfang

Zu diesem Zweck wird ein Betriebskapital bis zu einem Höchstbetrag von CHF 30'000 geöfnet.

Mittel, welche diesen Höchstbetrag überschreiten, sind dem Projektfonds oder konkreten Projekten zuzuweisen.

4.3 Projektfonds

4.3.1 Zweck

Zur Finanzierung von Projekten und Vorhaben, welche dem statutarischen Vereinszweck entsprechen und nicht durch öffentliche Mittel oder ordentliche Budgets der Spitex March AG gedeckt sind, führt der Verein einen Projektfonds.

4.3.2 Umfang

Der Projektfonds wird mit einem Mindestbetrag von CHF 30'000 und einem Höchstbetrag von CHF 60'000 dotiert.

Der Vorstand achtet auf eine angemessene Dotierung, um insbesondere unvorhergesehene oder mehrjährige Projekte unterstützen zu können.

4.4 Konkrete Projekte und Finanzierungen

4.4.1 Grundsätze

Der Verein kann seine Mittel direkt oder indirekt zugunsten

- von Vereinsmitgliedern
 - von bedürftigen Klientinnen und Klienten der Spitex March AG
 - von Projekten und Angeboten der Spitex March AG
- verwenden, sofern diese dem statutarischen Zweck entsprechen.

4.4.2 Typische Verwendungszwecke

Die Mittel des Vereins können insbesondere eingesetzt werden für:

a) Unterstützung von Klientinnen und Klienten

- Vergünstigung der Haushalthilfe durch die Spitex March AG
- Förderung der Selbstständigkeit und Lebensqualität (z. B. Wohncoaching, Coaching für pflegende Angehörige oder Entlastungsangebote)
- Beteiligung an Kosten von Hilfsmitteln oder wohnungsbezogenen Anpassungen, welche das Wohnen zu Hause ermöglichen oder erleichtern
- Beiträge in besonderen Härtefällen, sofern andere Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind

b) Projekte und Angebote der Spitex March AG

- Pilotprojekte und Weiterentwicklungen von Dienstleistungen
- Projekte zur Stärkung der ambulanten Betreuung und Versorgung im Bezirk March
- besondere Anlässe und Aktivitäten zugunsten der Klientinnen und Klienten

c) Öffentlichkeitsarbeit

- Informations- und Sensibilisierungsveranstaltungen
- Publikationen und Kommunikationsmittel
- Massnahmen zur Imagepflege sowie zur Gewinnung von Mitgliedern, Gönnerinnen und Gönnern im Sinne der Zielsetzungen der Spitex March AG

d) Kooperationen

- Kooperationen mit Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung (z. B. Nachbarschaftshilfe, Zeitgutschriftenmodelle oder Unterstützungsnetzwerke)
- Beteiligung an Projekten externer Partner, welche die Selbstständigkeit und Versorgungssicherheit der Klientinnen und

Klienten fördern (z. B. Kooperationen mit Anbietern von Hilfsmitteln oder mit Rettungs- bzw. Notfallorganisationen) sofern diese Aktivitäten den statutarischen Zweck des Vereins erfüllen.

4.5 Verfahren zur Vergabe von Unterstützungsleistungen

4.5.1 Gesuche

Gesuche um finanzielle Unterstützung sind grundsätzlich schriftlich an den Vorstand zu richten.

Antragsberechtigt sind insbesondere:

- die Geschäftsleitung der Spitex March AG
- Mitglieder des Vereins
- Partnerorganisationen mit entsprechenden Projekten

4.5.2 Vergabe-Kompetenz

Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr.

Der Vorstand kann für Gesuche bis zu einem von ihm festgelegten Betrag eine Delegation (z. B. Präsidium und ein weiteres Vorstandsmitglied) einsetzen und deren Kompetenz in einem separaten Beschluss regeln.

4.5.3 Dokumentation und Transparenz

Die zugesprochenen Beiträge sind im Protokoll der Vorstandssitzungen festzuhalten.

Der Vorstand informiert die Generalversammlung im Rahmen des Jahresberichts in geeigneter Form über die Verwendung der Mittel, unter Wahrung des Datenschutzes.

4.6 Abgrenzung zum Spendenfonds der Spitex March AG

Der Gönnerverein Spitex March ist organisatorisch und finanziell von der Spitex March AG getrennt.

Die vom Verein eingesetzten Mittel dienen primär der Förderung von Projekten, Angeboten und Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks sowie der Unterstützung der ambulanten Versorgung im Bezirk March.

Einzelfallunterstützungen oder betriebliche Massnahmen innerhalb der Spitex March AG können grundsätzlich über den Spendenfonds der Spitex March AG erfolgen, sofern diese im entsprechenden Fondsreglement vorgesehen sind.

Der Gönnerverein kann ergänzend Beiträge an Projekte oder Unterstützungsleistungen leisten, sofern diese den statutarischen Zweck des Vereins erfüllen und eine klare Abgrenzung zum Spendenfonds gewährleistet ist.

Der Vorstand kann sich bei Bedarf mit der Geschäftsleitung der Spitex March AG abstimmen, um eine koordinierte und zweckmässige Verwendung der vorhandenen Mittel sicherzustellen.

5. Entschädigungen / Spesenreglement

5.1 Grundsatz

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

5.2 Sitzungsgelder

Für die Teilnahme an regulärer Vorstandsarbeit (Teilnahme, Vor- und Nachbereitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen) erhalten die Vorstandsmitglieder jährlich einen Betrag von CHF 500. Der Präsident erhält CHF 1000.

Der Vorstand kann die Höhe dieser Entschädigung periodisch überprüfen und bei Bedarf anpassen.

5.3 Spesenersatz

Für Sonderaufwendungen und Spesen für weitere Aufgaben und Tätigkeiten werden die effektiv angefallenen und belegten Kosten entschädigt.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Inkrafttreten

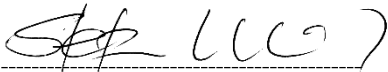
Dieses Reglement wurde vom Vorstand des Gönnerverein Spitex March an seiner Sitzung vom 24. Juni 2026 beschlossen und tritt per diesem Datum in Kraft.

6.2 Revision

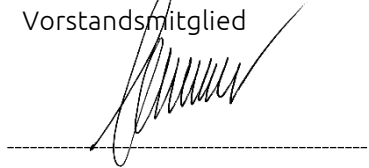
Änderungen dieses Reglements bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes. Über wesentliche Änderungen werden die Mitglieder anlässlich der nächsten Generalversammlung informiert.

Lachen, 24. Juni 2026

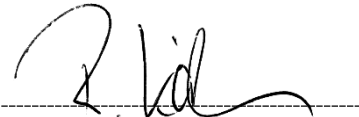
Stefan Knobel
Präsident



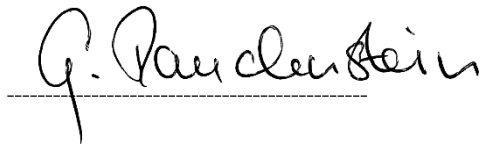
Heinz Bamert
Vorstandsmitglied



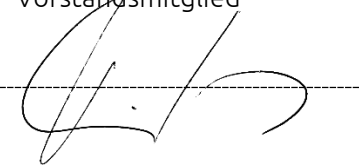
Renate Kälin-Züger
Vorstandsmitglied



Gabriele Rauchenstein
Vorstandsmitglied



Manuela Schudel
Vorstandsmitglied



goenner-spitex-march.ch

